

Welche Nachweise müssen Sie mitbringen?

- Aktueller Personalausweis
- EC-Karte des zu schützenden Kontos
- Familienstammbuch (als Nachweis für Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten /Kindern)
- Kontoauszug als Nachweis über **tatsächliche geleistete Unterhaltszahlungen** (ggfs. Gerichtsbeschluss Unterhaltspflichtung)
- Kontoauszüge der letzten zwei Monate

Falls weitere laufende Zahlungen auf das Konto eingehen, bitte **zutreffende Unterlagen** vorlegen:

- Bescheid Familienkasse über **Kinder-geld / Kindergeldnummer**
- Bescheid Familienkasse **Kinderzuschlag**
- Bescheid über **laufende Geldleistungen** zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (Blindengeld, Schwerbeschädigten-, Pflege- oder Kleiderverschleißzulage)
- Bescheid über **einmalige Sozialleistungen** (z.B. Kosten Klassenfahrt, Erstaussstattung bei Schwangerschaft /Geburt, Erstaussstattung nach Haftentlassung, Schulbedarfspauschale ...)

Alternativ zu den jeweiligen Bescheiden kann auch ein **entsprechender Kontoauszug** vorgelegt werden, auf dem die jeweilige Zahlung eindeutig zuzuordnen ist.

!!! Bei allen Unterlagen muss der **aktuellste Beleg** vorgelegt werden**!!!**

Kontakt:

Telefon: 05451 / 96 86 0
Fax: 05451 / 96 86 86
E-Mail: info@skf-ibbenbueren.de
Internet: www.skf-ibbenbueren.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Oststraße 39, 49477 Ibbenbüren

Ihre Ansprechpartner/-innen

in der Schuldnerberatung und der Verbraucherinsolvenzberatung

Kathrin Dörenkämper

(Dipl.-Sozialarbeiterin/ -pädagogin)

Melanie Haslage

(Dipl.-Sozialarbeiterin/ -pädagogin)

Bernadette Kleine

(Dipl.-Sozialarbeiterin/ -pädagogin)

Rainer Paals

(Rechtsassessor)

Ilka Bunsieck

(Verwaltung)

P-Konto



Allgemeine Informationen zum Kontopfändungsschutz



Da sein, Leben helfen

Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Ibbenbüren



Was ist ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto)?

- Das P-Konto schützt Ihr Geld bei einer Konto-Pfändung
- Im Rahmen festgelegter Freigrenzen kann das Konto auch nach Eingang einer Pfändung eines Gläubigers für eine bargeldlosen Zahlungsverkehr genutzt werden
- Die Umstellung des Girokontos in ein P-Konto erfolgt auf Antrag bei Ihrer Bank oder Sparkasse
- Der automatische, monatliche Grundfreibetrag liegt derzeit bei 1.340,00 €
- Eine Anhebung des Freibetrages ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Aufstockung erfolgt durch eine Bescheinigung, die der kontoführenden Bank vorgelegt werden muss.

Darauf sollten Sie unbedingt achten:

- Jede Person kann nur ein P-Konto besitzen
- Lediglich Konten, die nur einer Person gehören, können in ein P-Konto umgewandelt werden
- Bei überzogenen Konten greift der Schutz im Rahmen der Freigrenzen nicht immer
- Erhalten Sie **einmalige** Sozialleistungen, werden diese nur bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung und nur im gleichen Monat pfändungsfrei gestellt
- Der Antrag auf Umwandlung in ein P-Konto kann auch noch nach Eingang einer Pfändung geschehen. Wenn man die Umwandlung innerhalb von 4 Wochen nach der Pfändung vornimmt, gilt Sie rückwirkend

Wer erstellt die Bescheinigung?

- Die Bescheinigung dürfen Arbeitgeber, Sozialleistungsträger, Familienkassen, Rechtsanwälte, Steuerberater und anerkannte Schuldner- und Verbraucherinsolvenzstellen ausstellen
- Die Stellen sind nicht verpflichtet die Bescheinigungen auszufüllen
- In bestimmten Fällen muss man sich an das zuständige Vollstreckungsgericht wenden:
 - Amtsgericht Ibbenbüren (Ibbenbüren, Hörstel, Recke, Mettingen, Hopsten)
 - Amtsgericht Tecklenburg (Westerkappeln, Lotte)

ACHTUNG! Falls durch einen öffentlichen Gläubiger, z.B. Finanzamt, Stadtkasse oder Krankenkasse gepfändet wird, muss man sich an die Vollstreckungsstelle des jeweiligen Gläubigers wenden!